OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607877/4/MK

Datum: Linz, 4. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über das als „Einspruch“ bezeichnete Anbringen des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, vom 4. September 2025, GZ: BHGR/925080022653/25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird gemäß §§ 9 Abs. 1 iVm 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. September 2025, GZ: BHGR/925080022653/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) über A__ (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen einer im Spruch näher beschriebenen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe idHv 35 Euro.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 23.09.2025 „Einspruch“, ohne diesen näher zu begründen bzw. einen Rechtsmittelantrag zu stellen.

I.3. Mit Schreiben vom 04.11.2025 legte die bB die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 05.12.2025 wurde der Bf zur Behebung der Mängel seines Anbringens binnen 2 Wochen (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) ab Zustellung aufgefordert. Für den Fall der Nichtbehebung der Mängel wurde ausdrücklich auf die Zurückweisung der Beschwerde hingewiesen.

I.5. Am 17.12.2025 übermittelte der Bf auf elektronischen Weg eine „Ergänzung“, in der ausgeführt wurde, bei der gegenständlichen Übertretung handle es sich (wie bei einem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits entschiedenen Parallelfall) um eine Radarstrafe in einer 30 km/h-Zone im Bereich leerstehender Firmengebäude. Diese Beschränkung sei nicht nachvollziehbar.

Da in B__ die Zonenbeschränkung auf 40 km/h bereits für rechtswidrig erklärt worden sei, verlange der Bf auch die Überprüfung des Verkehrskonzepts in C__.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage. Durch die Angaben des Bf in seiner „Ergänzung“ vom 17.12.2025 wurden die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben. Insbesondere steht der Wunsch nach Überprüfung des Verkehrskonzeptes in C__ per se in keinem Zusammenhang mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Beschwerde.

II.2. Zur Rechtzeitigkeit der Rückmeldung des Bf ist festzuhalten, dass in Ermangelung einer Bestätigung des Erhalts des Mängelbehebungsauftrags per E-Mail vom 05.12.2025 der Zeitpunkt der Zustellung nicht festgestellt werden kann. Die „Ergänzung“ vom 17.12.2025 ist – wenngleich kalendarisch später als 2 Wochen nach der Übermittlung des Auftrags – als rechtzeitig zu betrachten.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

III.2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 05.12.2025 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens mit dem ausdrücklichen Hinweis aufgetragen, dass im Fall der Nichtbehebung der aufgezeigten Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Der Bf ist dem Auftrag nicht entsprechend nachgekommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur berechtigt die entsprechende Behebung eines Mangels zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für den Bf ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGVG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Zif. 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie hier – eine Geldstrafe bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger